

Änderungen der Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank per 20.11.2023

(Diese Liste dient der Information, rechtsverbindlich sind nur die Geschäftsbedingungen, wie auf der Website der OeNB veröffentlicht.)

Regelung	Aktuelle Version	Änderung ab 20.11.2023
Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (GB ASTI)		
§ 38 Abs. 1	(1) Weist das Girokonto eines Teilnehmers gemäß § 35 Abs. 1 nach Durchführung allfälliger Buchungen gemäß § 36 einen Negativsaldo auf, so gilt dies als automatischer Antrag dieses Teilnehmers auf Gewährung einer Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß § 47 der Geschäftsbestimmungen der OeNB für geldpolitische Geschäfte und Verfahren zu den aktuell geltenden Konditionen in Höhe des Negativsaldos. Hat der Teilnehmer ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf seinen DCA-Konten gemäß den GB TARGET-OeNB ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Eine automatische Freigabe von Vermögenswerten, die vorab als Sicherheiten für den zugrundeliegenden ausstehenden Innertageskredit hinterlegt wurden, wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst.	(1) Weist das Girokonto eines Teilnehmers gemäß § 35 Abs. 1 nach Durchführung allfälliger Buchungen gemäß § 36 einen Negativsaldo auf, so gilt dies als automatischer Antrag dieses Teilnehmers auf Gewährung einer Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß § 47 der Geschäftsbestimmungen der OeNB für geldpolitische Geschäfte und Verfahren zu den aktuell geltenden Konditionen in Höhe des Negativsaldos. Hat der Teilnehmer mehr als ein MCA-Konto oder ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf seinen MCA/DCA-Konten gemäß den GB TARGET-OeNB ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Eine automatische Freigabe von Vermögenswerten, die vorab als Sicherheiten für den zugrundeliegenden ausstehenden Innertageskredit hinterlegt wurden, wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst.
Geschäftsbedingungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET-OeNB (GB TARGET-OeNB)		
Teil I Art. 19 Abs 4	(4) Das Eurosystem stellt eine Notfalllösung für den Fall zur Verfügung, dass die in Absatz 1 genannten Ereignisse eintreten. Die Anbindung an die Notfalllösung und die Nutzung der Notfalllösung sind obligatorisch für Teilnehmer, die die Oesterreichische Nationalbank als kritisch einstuft, und für Teilnehmer, die sehr kritische Transaktionen gemäß Anlage IV abwickeln. Andere Teilnehmer können sich auf Antrag an die Notfalllösung anbinden.	(4) Das Eurosystem stellt eine Notfalllösung für den Fall zur Verfügung, dass die in Absatz 1 genannten Ereignisse eintreten. Die Anbindung an die Notfalllösung und die Nutzung der Notfalllösung können auf Antrag eines Teilnehmers erfolgen und sind in den folgenden Fällen obligatorisch: a) für Teilnehmer, die die Oesterreichische Nationalbank als kritisch einstuft, und für Teilnehmer, die sehr kritische Transaktionen gemäß Anlage IV abwickeln;

		b) mit Wirkung vom 21. März 2025 für alle Nebensysteme und für alle RTGS-DCA-Kontoinhaber.
Teil I Art. 24	<p>Artikel 24 – Dauer und ordentliche Kündigung der Teilnahme und Kontoschließung</p> <p>(1) Unbeschadet des Artikels 25 erfolgt die Teilnahme an TARGET-OeNB auf unbestimmte Zeit.</p> <p>(2) Ein Teilnehmer kann Folgendes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen kündigen, sofern er mit der Oesterreichischen Nationalbank keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart:</p> <p>a) seine gesamte Teilnahme an TARGET-OeNB;</p> <p>b) eines oder mehrere seiner DCA-Konten, technischen RTGS-Nebensystemkonten und/oder technischen TIPS-Nebensystemkonten;</p> <p>c) eines oder mehrere seiner MCA-Konten, sofern er weiterhin die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt.</p> <p>(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann Folgendes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit dem betreffenden Teilnehmer keine andere Kündigungsfrist vereinbart:</p> <p>a) die gesamte Teilnahme des Teilnehmers an TARGET-OeNB;</p> <p>b) eines oder mehrere der DCA-Konten, technischen RTGS-Nebensystemkonten und/oder technischen TIPS-Nebensystemkonten des Teilnehmers;</p> <p>c) eines oder mehrere der MCA-Konten des Teilnehmers, sofern dieser weiterhin mindestens ein MCA-Konto unterhält.</p> <p>(4) Auch nach Beendigung der Teilnahme gelten die in Artikel 28 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung weiter.</p> <p>(5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme schließt die Oesterreichische Nationalbank alle TARGET-Konten des betreffenden Teilnehmers gemäß Artikel 2(6)</p>	<p>Artikel 24 – Dauer und ordentliche Kündigung der Teilnahme und Kontoschließung</p> <p>(1) Unbeschadet des Artikels 25 erfolgt die Teilnahme an TARGET-OeNB auf unbestimmte Zeit.</p> <p>(2) Ein Teilnehmer kann Folgendes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen kündigen, sofern er mit der Oesterreichischen Nationalbank keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart:</p> <p>a) seine gesamte Teilnahme an TARGET-OeNB, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Institut, das in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fällt; in diesem Fall unterhält der Teilnehmer weiterhin mindestens ein MCA-Konto für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht, sofern der Teilnehmer weiterhin die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 einhält;</p> <p>b) eines oder mehrere seiner DCA-Konten, technischen RTGS-Nebensystemkonten und/oder technischen TIPS-Nebensystemkonten;</p> <p>c) eines oder mehrere seiner MCA-Konten, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Institut, das in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fällt; in diesem Fall unterhält der Teilnehmer weiterhin mindestens ein MCA-Konto für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht, sofern der Teilnehmer weiterhin die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 einhält;</p> <p>(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann Folgendes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit dem betreffenden Teilnehmer keine andere Kündigungsfrist vereinbart:</p> <p>a) die gesamte Teilnahme des Teilnehmers an TARGETOeNB, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Institut, das in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU)</p>

		<p>2021/378 (EZB/2021/1) fällt; in diesem Fall stellt die Oesterreichische Nationalbank weiterhin mindestens ein MCA-Konto für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservspflicht bereit, sofern der Teilnehmer weiterhin die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 einhält;</p> <p>b) eines oder mehrere der DCA-Konten, technischen RTGS-Nebensystemkonten und/oder technischen TIPS-Nebensystemkonten des Teilnehmers;</p> <p>c) eines oder mehrere der MCA-Konten des Teilnehmers, sofern dieser weiterhin mindestens ein MCA-Konto unterhält.</p> <p>(4) Auch nach Beendigung der Teilnahme gelten die in Artikel 28 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung weiter.</p> <p>(5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme schließt die Oesterreichische Nationalbank alle TARGET-Konten des betreffenden Teilnehmers gemäß Artikel 26, mit Ausnahme der MCA-Konten, die der Teilnehmer weiterhin gemäß Absatz 2 Buchstabe a unterhält oder die die Oesterreichische Nationalbank gemäß Absatz 3 Buchstabe a weiterhin bereitstellt.</p>
Teil I Art. 31 Abs 1a		<p>(1a) Ab dem 21. März 2026 richten Teilnehmer, die von der Oesterreichischen Nationalbank als kritisch eingestuft werden, zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten technischen Verbindung für Notfallzwecke eine zweite technische Verbindung zu TARGET-OeNB über einen zweiten Netzwerkdienstleister gemäß den in Absatz 1 festgelegten Modalitäten ein. Die zweite technische Verbindung kann über den geringvolumigen User-to-Application-Zugang (U2A) des zweiten Netzwerkdienstleisters erfolgen.</p>
Teil I Art. 36 Abs 1	(1) Diese Bedingungen gelten ab dem 20. März 2023.	(1) Diese Bedingungen gelten ab dem 20. November 2023.
Teil II Art 2 Abs 3 und 4	(3) Ein MCA-Kontoinhaber erfüllt in seiner Eigenschaft als Co-Manager die Verpflichtungen des MCA-Kontoinhabers des im Rahmen des Co-Managements verwalteten MCA-Kontos gemäß Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Teil I Artikel 10 Absatz 4 und Teil I Artikel 31 Absatz 1.	(3) Ein MCA-Kontoinhaber erfüllt in seiner Eigenschaft als Co-Manager die Verpflichtungen des MCA-Kontoinhabers des im Rahmen des Co-Managements verwalteten MCA-Kontos gemäß Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Teil I Artikel 10 Absatz 4 sowie Teil I Artikel 31 Absätze 1 und 1a.

	(4) Der MCA-Kontoinhaber eines im Rahmen des Co-Managements verwalteten MCA-Kontos erfüllt die Verpflichtungen eines Teilnehmers gemäß Teil I und Teil II in Bezug auf das im Rahmen des Co-Managements verwaltete MCA-Konto. Falls der MCA-Kontoinhaber nicht über eine direkte technische Verbindung zu TARGET verfügt, finden Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Teil I Artikel 10 Absatz 4 und Teil I Artikel 31 Absatz 1 keine Anwendung.	(4) Der MCA-Kontoinhaber eines im Rahmen des Co-Managements verwalteten MCA-Kontos erfüllt die Verpflichtungen eines Teilnehmers gemäß Teil I und Teil II in Bezug auf das im Rahmen des Co-Managements verwaltete MCA-Konto. Falls der MCA-Kontoinhaber nicht über eine direkte technische Verbindung zu TARGET verfügt, finden Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Teil I Artikel 10 Absatz 4 und Teil I Artikel 31 Absätze 1 und 1a keine Anwendung.
Teil II Art 10 Abs 7	(7) Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Sanktionen finden Anwendung, wenn zugelassene zentrale Gegenparteien den von ihrer NZB gewährten Übernachtkredit nicht zurückzahlen.	(7) Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen finden Anwendung, wenn zugelassene zentrale Gegenparteien den von ihrer NZB gewährten Übernachtkredit nicht zurückzahlen.
Teil II Art. 12 Abs 2	(2) Führt eine in Artikel 10 Absatz 1 genannte Stelle den Innertageskredit nicht am Tagesende zurück, gilt dies automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Hat eine in Artikel 10 Absatz 1 genannte Stelle ein DCA-Konto, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf ihrem DCA-Konto bzw. ihren DCA-Konten ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Damit ist keine Freigabe der Vermögenswerte verbunden, die zuvor zur Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits hinterlegt wurden.	(2) Führt eine in Artikel 10 Absatz 1 genannte Stelle den Innertageskredit nicht am Tagesende zurück, gilt dies automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Hat eine in Artikel 10 Absatz 1 genannte Stelle mehr als ein MCA-Konto oder ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf diesen Konten ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Damit ist keine Freigabe der Vermögenswerte verbunden, die zuvor zur Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits hinterlegt wurden.
Teil VII Art. 1 Abs 5	(5) Ein Nebensystem kann Instant Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder ein TIPS-Nebensystem senden. Ein Nebensystem empfängt und verarbeitet Instant Payment-Aufträge, Rückruf-Anfragen und positive Rückruf-Antworten von TIPS-DCA-Kontoinhabern oder TIPS-Nebensystemen.	(5) Ein Nebensystem kann Instant Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einen Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos senden. Ein Nebensystem empfängt und verarbeitet Instant Payment-Aufträge, Rückruf-Anfragen und positive Rückruf-Antworten von jedem TIPS-Geldkontoinhaber oder Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos.
Teil VII Art. 7 Abs 1	(1) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann eine oder mehr erreichbare Parteien benennen. Erreichbare Parteien müssen dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme	(1) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann eine oder mehrere erreichbare Parteien benennen. Erreichbare Parteien müssen dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement beigetreten sein und, wenn sie in TARGET

	<p>durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement beigetreten sein.</p>	<p>als RTGS-DCA-Kontoinhaber, erreichbare BIC-Inhaber oder als in Teil III Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Stellen erreichbar sind und die Genehmigung zur Nutzung eines RTGS-DCA-Kontos im Wege des Multi-Adressaten-Zugangs erhalten haben, müssen sie ein TIPS-DCA-Konto unterhalten oder über ein TIPS-DCA-Konto erreichbar sein.</p>																														
<p>Anlage 6 Punkt 6</p>	<p>6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER</p> <p>(1) Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden jeweils gegenüber der in der folgenden Tabelle angegebenen Partei berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="461 555 1232 1189"> <thead> <tr> <th>Posten</th> <th>Angewandte Regel</th> <th>Entgelt je Posten (EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abgewickelter Instant Payment-Auftrag</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Abgewickelte positive Rückruf-Antwort</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt</td> <td>0,002</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagenfazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten und T2S-DCA-Konten sind entgeltfrei.</p>	Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)	Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002	Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002	Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002	Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002	<p>6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER</p> <p>(1) Bis zum 31. Dezember 2023 gelten folgende Entgelte:</p> <p>a) Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden jeweils gegenüber der in der folgenden Tabelle angegebenen Partei berechnet</p> <table border="1" data-bbox="1256 603 2027 1252"> <thead> <tr> <th>Posten</th> <th>Angewandte Regel</th> <th>Entgelt je Posten (EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abgewickelter Instant Payment-Auftrag</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Abgewickelte positive Rückruf-Antwort</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt</td> <td>0,002</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die</p>	Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)	Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002	Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002	Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002	Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002
Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)																														
Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002																														
Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002																														
Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002																														
Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002																														
Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)																														
Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002																														
Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002																														
Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002																														
Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002																														

		<p>Einlagenfazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten und T2S-DCA-Konten sind entgeltfrei.</p> <p>(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 werden die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für jedes TIPS-DCA-Konto wird dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 800 EUR berechnet.</p> <p>b) Für jede vom TIPS-DCA-Kontoinhaber benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden TIPS-DCA-Kontoinhaber ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos als auch dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos oder des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.</p> <p>d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagenfazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten oder T2S-DCA-Konten werden keine Entgelte berechnet.</p>
Anlage 6 Punkt 7	<p>7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN</p> <p>(1) Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem werden jeweils gegenüber der in der folgenden Tabelle angegebenen Partei berechnet:</p>	<p>7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPSNEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN</p> <p>(1) Bis zum 31. Dezember 2023 gelten folgende Entgelte:</p> <p>a) Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem werden jeweils gegenüber der in der folgenden Tabelle angegebenen Partei berechnet:</p>

Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)	Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)
Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002	Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002
Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002	Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002
Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002	Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002
Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des gutzuschreibenden technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002	Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002
<p>(2) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten sind entgeltfrei.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Das Entgelt beträgt 0,0005 EUR je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende</p>			<p>b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten sind entgeltfrei.</p> <p>c) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Das Entgelt beträgt 0,0005 EUR je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende</p>		

	<p>Bruttovolumen wird von der Oesterreichischen Nationalbank für die Berechnung des Entgelts im Folgemonat zugrunde gelegt.</p>	<p>Bruttovolumen wird von der Oesterreichischen Nationalbank für die Berechnung des Entgelts im Folgemonat zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 werden die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für jedes technische TIPS-Nebensystemkonto wird dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 3 000 EUR berechnet.b) Für jede vom Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos als auch dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos oder des TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten wird kein Entgelt berechnet.e) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-
--	---	--

		<p>Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende Bruttovolumen wird von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß der folgenden Tabelle für die Berechnung des Entgelts pro Einheit je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort im Vormonat zugrunde gelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1256 392 1924 630"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>Entgelt pro Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>10 000 000</td> <td>0,00040 EUR</td> </tr> <tr> <td>10 000 001</td> <td>25 000 000</td> <td>0,00030 EUR</td> </tr> <tr> <td>25 000 001</td> <td>100 000 000</td> <td>0,00020 EUR</td> </tr> <tr> <td>100 000 001</td> <td></td> <td>0,00015 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen			von	bis	Entgelt pro Einheit	0	10 000 000	0,00040 EUR	10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR	25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR	100 000 001		0,00015 EUR
Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen																				
von	bis	Entgelt pro Einheit																		
0	10 000 000	0,00040 EUR																		
10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR																		
25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR																		
100 000 001		0,00015 EUR																		
Anlage 8 Punkt 28	28. „SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) Scheme des European Payments Council“ oder „SCT Inst Scheme“ (European Payments Council's SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) scheme or SCT Inst scheme): ein automatisiertes Verfahren mit offenen Standards, das ein Regelwerk für den Interbankenverkehr vorsieht, das von den SCT-Inst- Teilnehmern einzuhalten ist und es den im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) tätigen Zahlungsdienstleistern ermöglicht, ein automatisiertes SEPA-weites Produkt für Euro-Echtzeitüberweisungen anzubieten;	28. „SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) Scheme des European Payments Council“ oder „SCT Inst Scheme“ (European Payments Council's SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) scheme or SCT Inst scheme): ein automatisiertes Verfahren mit offenen Standards, das ein Regelwerk für den Interbankenverkehr vorsieht, das von den Teilnehmern des SCT Inst scheme einzuhalten ist und es den im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) tätigen Zahlungsdienstleistern ermöglicht, ein automatisiertes SEPA-weites Produkt für Euro-Echtzeitüberweisungen anzubieten;																		
Anlage 8 Punkt 54	54. „Rückruf-Anfrage“ (recall request): eine Mitteilung eines RTGS-DCA-Kontoinhabers oder eines TIPS-DCA-Kontoinhabers, der die Rückzahlung eines bereits ausgeführten Zahlungsauftrags bzw. Instant Payment-Auftrags verlangt;	54. „Rückruf-Anfrage“ (recall request): eine Mitteilung eines RTGS-DCA-Kontoinhabers, eines TIPS-DCA-Kontoinhabers oder eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, der die Rückzahlung eines bereits ausgeführten Zahlungsauftrags bzw. Instant Payment-Auftrags verlangt;																		